

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des General Peller nach den Dispositionen des Obergeneral Massena die Gränzen Helvetiens zu beschützen.

2. Er ist beauftragt, die Civil- und Militär-Behörden zu beobachten und der Regierung über alles ohne irgend eine Rücksicht Rechenschaft zu geben.

3. Er soll alle Mißbräuche und Verschwendungen untersuchen, von denen er Bekanntschaft haben könnte und sie der Regierung anzeigen.

4. Er ist bevollmächtigt in dringenden Fällen diejenigen, die er von ihren Verrichtungen zu entfernen für nöthig erachtet, zu suspendiren, oder selbst wenn die Urogenz der Umstände es erfordert, provisorisch zu ersetzen. Jedoch wird er hievon sogleich das Direktorium benachrichtigen.

5. Er wird nach den Gesetzen vom 30. und 31. März, und zufolge des Beschlusses des Direktoriums vom 31. März alle diejenigen bestrafen lassen, die sich weigern würden zu marschiren, oder welche den Anstalten der Regierung in Civil- oder Militärangelegenheiten sich widersetzen würden.

6. Da die Bürger Repräsentanten Vonslüe und Herzog, Regierungskommissare beim General Massena, über einige Gegenstände besondere Instruktionen erhalten haben, so wird er sich mit ihnen verabreden, damit in den gegebenen und zu gebenden Befehlen keine Collision mit ihnen entstehe.

7. Dieser Beschluß soll gedruckt, bei der Ordnung helvetischen Truppen bekannt gemacht, und in den Kantonen publicirt werden, wo sich die Truppen befinden.

Luzern den 5. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Kleine Schriften.

62. Beantwortung der Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? Den Gesetzgebern der helvetischen Republik getwidmet, von einem Freunde der Aufklärung im Kanton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1799. S. 31.

Der Verfasser scheint ein aufgeklärter katholischer Weltgeistlicher zu seyn, der Menschen und Mönche kennt; er verneint die von ihm aufgeworfene Frage,

und sucht darzuthun, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate nochwendigerweise vom Mönchtum getrennt werden müsse, aus folgenden Gründen: 1) es mangelt den Mönchen Welt- und Menschenkenntniß. „Woher sollten sie ihre Menschenkenntniß schöpfen? woher sollten sie mit der sogenannten großen, oder auch nur mit der ländlichen oder der Naturwelt bekannt worden seyn? wo traten sie in die Hütten des Armen und Nothleidenden? wo sahen sie mit eignen Augen das Elend, das unter so mannigfaltigen Formen unter der Sonne angetroffen wird? wo wurden sie bekannt mit dem sauren Schweiß des Landmanns, mit seinen vielen Bedürfnissen, mit seinen fast unzähligen Schwierigkeiten, die er überall antrifft, sich, seine Kinder, seine ganze Familie ehlich durchzubringen? wo konnten sie sich bekannt machen mit den so verschiedenen Erwerbsmitteln, womit die Menschen einander behülfflich sind, und es seyn müssen? wo konnten sie einsehen, wie sorgfältig ein Handelsmann, wie fleißig ein Handwerksmann seyn, wie karglich sie ihre Zeit, ihre Ausgaben berechnen müssen, um fortzukommen? wo konnten sie dieses alles und noch viel mehreres sehen, selbst sehen, selbst beobachten, da es ihnen vermöge ihrer Constitution verboten ist, in die Wohnungen des Landmanns einzutreten, und da die häuslichen Scenen mitanzusehen, wo es so mancherlei herrliche, herzerhebende, und auch traurige, tief darnieder schlagende Auftritte giebt; die häuslichen Scenen! wo oftmals selbst die scharfsichtigsten Weisen, die tiefsten Philosophen, die geübtesten Selbstdenker so manches lernen könnten, was sie mit all' ihrer Spekulation nie herausbringen werden. Das sahen sie nie jene guten Männer, konnten, durften es nie sehen und nun treten sie doch als Lehrer, Freunde und Rathgeber des Landmanns auf. Wie viel weniger ist dieß, als ein — Widerspruch? Wie ungereimt erscheint es, wenn der Mann, der selbst von denjenigen isolirt ist, auf die er wirken soll, nichts desto weniger sie belehren, ihnen rathen, sie vor Gefahren warnen, sie auf Klippen aufmerksam machen, sie gegen Hindernisse stärken, sie im Kampf der Tugend wider die Sinnlichkeit aufmuntern, und in allen ihren tausendfachen Situationen jedesmal auf ihre Pflicht und von da zur Glückseligkeit führen soll? 2) Die Mönchsmoral ist der Verbreitung der wahren Christenlehre hinderlich; die erhabenen Grundsätze der letztern lassen sich unmöglich mit den Mönchsgrundsätzen vereinbaren; das Gebäude der Lehre Jesu läßt sich nie in Harmonie bringen mit den Begriffen, die die Mönche von Vollkommenheit aufführen; wenn Vollkommenheit in aufsenweiser Entkörperung, in Menschenflucht, in Erbsdung alles Sinnlichen, in Erschlafung aller Gefühle,

auch der natürlichsten, besteht: wie kann es geschehen, daß Verehrung, Streben nach seiner Bestimmung, allgemeine unabänderliche Pflicht sey, sowohl für den einzelnen Menschen als für das ganze Menschengeschlecht? wenn blinder und mechanischer Gehorsam, wenn Haltung eines Gelübdes, das mit der Bestimmung der Menschheit überhaupt im offenbarsten Widerspruch steht, wenn Selbstpeinigungen, wenn nächtliches Wachen, wenn Abtheilung des Tages der für Niemand so kostbar, wie für den Priester ist, in unnütze Bestunden, eben deswegen, weil alles, was gewöhnlich ist, zuletzt immer in einen bloßen Mechanismus ausartet: wenn dergleichen Maximen an die Stelle der vollkommenen Gottesverehrung gesetzt werden: wie kann denn die moralische Gesinnung, welche das Evangelium aufstellt, als einzige vor Gott gültige Verehrung, statt haben? Gott ist ein Geist, man muß ihn also im Geist und Wahrheit ehren. Menschen, die von ihren Mitbrüdern isolirt sind, und in verschlossenen Zellen leben, wie können diese thätige Menschenliebe ausüben, wie es Jesus fodert? und wie steht damit seine Vorschrift: euer Tugendwandel soll wie ein Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure Werke sehen, und dadurch zu einem nemlichen Wandel aufgefordert, den Vater im Himmel verherrlichen? — Die Mönchsmoral ist also wirklich mit der Lehre Jesu in einem wahren Widerspruch.“ 3) Die Mönche sind Feinde der Aufklärung. „Man darf nur Umgang mit ihnen pflegen; man darf nur entweder in mündliche oder in schriftliche Unterhandlungen mit ihnen treten; man befrage sie über die Gegenstände der neuern Literatur; man erforsche ihre Denkensart über die Revolution, welche die kritische Philosophie in allen Wissenschaften hervorgebracht hat; man vernehme ihre Aeußerungen über das Licht, das sich von da aus auf Theologie und Moral, auf Natur- und Völkerrecht, auf Staats- und Kirchenrecht verbreitet hat; man mache diesen Versuch, so wird man gleich eine Litanei von Verleumdungen, wider alles, was das Gepräge von Neuheit hat, anhören müssen. Man wird immer von Verblendung der Regierung, vom Verfall der Religion, von Gefahr des Glaubens, von Ueberhandnehmung des Atheismus, von Abnahme der Hierarchie, von Verachtung der Geistlichkeit reden hören. Man wird jedesmal den herzlichsten Wunsch wahrnehmen: Wenn nur das Ansehen der Infallibilität, die Autorität des blinden Glaubens, der Despotismus der Klerisei wieder emporstiege! wenn nur durch Zuthun irgend einer fremden Macht dieses, ihrem Wahne nach, glückliche Ereigniß entstünde!“ 4) Sie müssen es seyn, vermöge ihrer Gelübde. Die Grundsätze ihrer Constitution

oder Ordensregel, fließen aus dem obersten Princip des stufenartigen Entkörperungssystems oder des Mönchthums. Sie sind: Armuth; woraus schiefe Betrachtung der Naturgüter, Hemmung der Industrie, Unthätigkeit, träge Frömmelie fließt; Enthaltensamkeit; im Befolge falscher Begriffe von Keuschheit, Lob und Anempfehlung des Colibats, Herabwürdigung des Ehestands, hoher Einbildung von eigener moralischer Vollkommenheit, Verachtung derer die nicht klosterlich leben; Gehorsam, deren Folge sklavische Denkungsart, Unterdrückung des Selbstgefühls, Hemmung des Selbstdenkens und Selbstwollens ist; beständiges Beisammenwohnen endlich an einem Orte, aus welchem unermüdetes Zusammenwirken zu einerlei für die Menschheit in feiner Hinsicht wohlthätigen Zwecken, Verheimlichung gewisser Laster, die in Klöstern besonders angetroffen werden, Täuschung des Volkes durch das lacherliche Vorurtheil, als wäre man schon deswegen ein besserer Mensch, weil man eine Kapuze und eine Kutte trägt, Beeinträchtigung des Vertrauens, der Liebe, welche ursprünglich dem Weltlerus gehört, Zuziehung des Landvolks zu ihren Beichtstühlen, da sie so moralisch scheinen, indem man sie nicht näher beobachtet, fließen. 5) Williges Mißtrauen gegen ihren Patriotismus. Jener Charakter, jene Grundsätze legen sich nicht auf einmal ab, und so war es unmöglich, daß Constitutionsannahme oder Bürgereid, aus jenen Menschen hätten Patrioten schaffen können.

Aus allem diesem fließt nun die Nothwendigkeit, daß man den Mönchen allen Einfluß auf öffentlichen Volksunterricht benehme, wohin vorzüglich das Predigtamt und der Beichtstuhl gehört. — Der Verfasser schließt seine Schrift mit der Erklärung, daß er gerne an einzelne aufgeklärte, redliche und wahrhaft patriotischgesinnte Männer in Klöstern glaubt — daß er selbst deren kennt — daß diese aber einer Meinung mit ihm sind.

63. Des Bürger Christen Gilgian zu Niederullmiz, Gemeinde Rönz, Distrikt Laupen, Kanton Bern — rechtliche Zuziehung an die Gesetzgebung der helvetischen Republik gegen die Gemeinde Wohleren im Distrikt Laupen, Kanton Bern — wegen erschlichener Rechtsbeugung des Klägers und dadurch gehemmten Rechtsgangs. 8. 1799. S. 15.

Ein einzelnes Aktenstück, das, isolirt wie es ist, keine Beurtheilung zuläßt.